



Bote für Tirol

AMTSBLATT DER BEHÖRDEN, ÄMTER UND GERICHTE TIROLS

STÜCK 48 / 182. JAHRGANG / 2001

HERAUSGEGEBEN UND VERSENDET AM 28. NOVEMBER 2001

AMTLICHER TEIL

Nr. 1143 Stellenausschreibung, Besetzung einer Planstelle am Tiroler Bildungsinstitut - Grillhof

Nr. 1144 Stellenausschreibung, Besetzung der Stelle eines Diplom-Sozialarbeiters/einer Diplom-Sozialarbeiterin bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte

Nr. 1145 Stellenausschreibung, Besetzung einer Stationsarztstelle an der Univ.-Klinik Innsbruck

Nr. 1146 Stellenausschreibung, Besetzung einer Landes-Facharztausbildungsstelle an der Univ.-Klinik Innsbruck

Nr. 1147 Verordnung des Landeshauptmannes vom 20. November 2001 über die Festsetzung von Mindestpreisen für die Abnahme elektrischer Energie aus anerkannten Ökoanlagen

Nr. 1148 Verordnung der Landesregierung vom 20. November 2001 über die Grundlagen zur Ermittlung des Marktpreises für elektrische Energie

Nr. 1149 Verordnung der Landesregierung vom 20. November 2001 über die Festsetzung der durchschnittlichen Produktionskosten für Strom aus Ökoanlagen und aus Kleinwasserkraftwerksanlagen

Nr. 1150 Verordnung der Landesregierung vom 20. November 2001 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Sellrain

Nr. 1151 Verordnung der Landesregierung vom 20. November 2001 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes St. Sigmund-Haggen im Sellrain

Nr. 1152 Verordnung der Landesregierung vom 20. November 2001 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Alpbach

Nr. 1153 Verordnung der Landesregierung vom 16. November 2001 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Söll

Nr. 1154 Verordnung der Landesregierung vom 20. November 2001 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Zillertal Mitte

Nr. 1155 Verordnung des Amtes der Landesregierung über die Bewertung von Filmen

Nr. 1156 Verlautbarung des Amtes der Landesregierung über die Jugendzulässigkeit eines Filmes

Nr. 1157 Verlautbarung des Werttarifes für Nutzschweine im vierten Vierteljahr 2001

Nr. 1158 Verlautbarung des Werttarifes für Schlachtweine im Monat November 2001

Nr. 1159 Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes eines Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes der Landeshauptstadt Innsbruck

Nr. 1160 Offenes Verfahren: Baumeisterarbeiten inkl. Materiallieferung für die Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Götzens

Nr. 1161 Offenes Verfahren: Lieferung von Leitstellensoftware für ein zentrales Transportsystem für die Tiroler Landeskrankenanstalten Ges. m. b. H.

Nr. 1162 Offenes Verfahren: Lieferung von Binden und Bandagen für die Tiroler Landeskrankenanstalten Ges. m. b. H.

Nr. 1163 Offenes Verfahren: Bedarfsprüfung für die Tiroler Landeskrankenanstalten Ges. m. b. H.

Nr. 1164 Offenes Verfahren: Aktualisierung des bestehenden Bauleitplans für die Tiroler Landeskrankenanstalten Ges. m. b. H.

Nr. 1165 Offenes Verfahren: Elektroplanung (einschließlich Bauüberwachung) für die Errichtung eines Kompetenzzentrums für medizinische Forschung und Lehre sowie Informationstechnologie samt angeschlossenen Forschungslaboren für die TIVELOP GmbH.

Nr. 1166 Offenes Verfahren: Baumeisterarbeiten inkl. Materiallieferung für die Umlegung der Verbundwasserleitung Strass i. Z. - Jenbach im Zuge der Errichtung der Rotholzer Innbrücke und der Unterführung der B 171 Tiroler Straße

Nr. 1167 Offenes Verfahren: Dekoration sowie Licht und Ton-technik für insgesamt 13 Veranstaltungen für die Tiroler Zukunftsstiftung

Nr. 1168 Offenes Verfahren: Catering (Buffet) für drei Veranstaltungen mit je ca. 300 Teilnehmer für die Tiroler Zukunftsstiftung

Nr. 1143 • Amt der Tiroler Landesregierung • Präs. I-70/454/25

STELLENAUSSCHREIBUNG

Beim Land Tirol, Tiroler Bildungsinstitut - Grillhof, ist eine Planstelle der Entlohnungsgruppe c ab sofort zu besetzen.

Der Aufgabenbereich umfasst im Wesentlichen die selbständige Führung der Buchhaltung, des Rechnungswesens und der Kassa, die Führung der Statistik und verschiedene Tätigkeiten im Sekretariat wie Telefon- und Schriftverkehr.

Von den Bewerbern (Bewerberinnen) werden folgende Voraussetzungen erwartet:

- Praktische Kenntnisse der Buchhaltung, des Rechnungswesens und der Kassaführung
- Erfahrung mit Sekretariatsarbeit (Telefon, Schriftverkehr, usw.)
- EDV-Erfahrung (Windows, Finanzbuchhaltung/ZPS, Excel),
- Freude im Umgang mit Menschen
- Flexibilität bei der Dienstzeit (auch Wochenenddienst),
- selbständige und teamorientierte Arbeitsweise.

Bei Bedarf steht im Tiroler Bildungsinstitut - Grillhof eine Personalunterkunft zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis Samstag, 1. Dezember 2001, direkt an das Tiroler Bildungsinstitut - Grillhof, Grillhofweg 100, 6080 Igls-Vill, Tel. 0512/3838-0, zu richten.

Innsbruck, 22. November 2001

Für die Landesregierung: Pfeifhofer

Nr. 1144 • Amt der Tiroler Landesregierung • Präs. I-70/454/23

STELLENAUSSCHREIBUNG

Das Land Tirol, Bezirkshauptmannschaft Reutte, sucht eine/n engagierte/n teamfähige/n Diplom-Sozialarbeiter/in.

Bewerbungen sind bis Montag, 31. Dezember 2001, an die Bezirkshauptmannschaft Reutte, Obermarkt 7, 6600 Reutte, zu richten. Auskünfte erteilt Frau DSA Elfriede Huber, Tel. 05672/6996-5670.

Innsbruck, 22. November 2001
Für die Landesregierung: Pfeifhofer

Nr. 1145 • TILAK Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-Innsbruck • Personaldirektion

AUSSCHREIBUNG einer Stationsarztstelle

An der Universitätsklinik für Chirurgie gelangt frühestens ab 14. Jänner 2002, befristet auf ein Jahr (Karenzstelle), eine Stationsarztstelle zur Besetzung.

Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Verlautbarung im Boten für Tirol im Sekretariat der Personaldirektion des Landeskrankenhauses-Universitätskliniken Innsbruck/TILAK, Wirtschaftsgebäude, 3. Stock, einzubringen.

Für Bewerbungen sind Bewerbungsformulare (Antrag und Bewerbungsbogen) auszufüllen, die in der Personaldirektion des Landeskrankenhauses-Universitätskliniken Innsbruck/TILAK, Wirtschaftsgebäude, 3. Stock, Zimmer 353, aufliegen.

Innsbruck, 22. November 2001
Der Personaldirektor: Them

Nr. 1146 • TILAK Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-Innsbruck • Personaldirektion

AUSSCHREIBUNG einer Landes-Facharztausbildungsstelle

An der Universitätsklinik für Psychiatrie, gelangt ab 2. Jänner 2002, befristet auf ein Jahr (Karenzstelle), eine Landes-Facharztausbildungsstelle zur Besetzung.

Erwünscht sind absolvierte Gegenfächer und Erfahrung in klinisch-psychiatrischer Tätigkeit.

Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Verlautbarung im Boten für Tirol im Sekretariat der Personaldirektion des Landeskrankenhauses-Universitätskliniken Innsbruck/TILAK, Wirtschaftsgebäude, 3. Stock, einzubringen.

Für Bewerbungen sind Bewerbungsformulare (Antrag und Bewerbungsbogen) auszufüllen, die in der Personaldirektion des Landeskrankenhauses-Universitätskliniken Innsbruck/TILAK, Wirtschaftsgebäude, 3. Stock, Zimmer 334, aufliegen.

Innsbruck, 22. November 2001
Der Personaldirektor: Them

Nr. 1147 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIIa1-E-10.006/23

VERORDNUNG

des Landeshauptmannes vom 20. November 2001 über die Festsetzung von Mindestpreisen für die Abnahme elektrischer Energie aus anerkannten Ökoanlagen

Aufgrund des § 34 Abs. 1 des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes, BGBl. I Nr. 143/1998, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 121/2000, wird verordnet:

§ 1

Mindestpreise

(1) Die Mindestpreise für die Abnahme elektrischer Energie durch Netzbetreiber aus anerkannten Ökoanlagen nach § 56 Abs. 1 des Tiroler Elektrizitätsgesetzes 2001, LGBL. Nr. 76, be-

stehen jeweils aus einem Basispreis und einem in einem Prozentsatz des Basispreises berechneten Zuschlag.

(2) Der Basispreis beträgt 38 g/kWh, ab 1. Jänner 2002 2,76 Cent/kWh.

(3) Der Zuschlag beträgt für die Erzeugung elektrischer Energie

- a) aus Windkraft..... 200%
 - b) aus fester heimischer Biomasse
 - 1. bei der Verwertung von Schwarten, Spreisel, Sägemehl und -spänen aus sauberem, unbeschichtetem Holz sowie von Rinde (Schlüsselnummern 17101-17103 nach ÖNorm S 2100) 200 %
 - 2. bei der Verwertung sonstiger fester heimischer Biomasse 100 %
 - c) aus flüssiger heimischer Biomasse
 - 1. bei Erzeugungsanlagen mit einer elektrischen Engpassleistung bis zu 60 kW 300 %
 - 2. bei Erzeugungsanlagen mit einer elektrischen Engpassleistung ab 60 kW 200 %
 - d) aus geothermischer Energie 200 %
 - e) aus Biogas
 - 1. bei Erzeugungsanlagen mit einer elektrischen Engpassleistung bis 60 kW 300 %
 - 2. bei Erzeugungsanlagen mit einer elektrischen Engpassleistung ab 60 kW 200 %
 - f) aus Deponie- oder Klärgas 100 %
 - g) direkt aus Sonnenenergie 1200 %
- (4) Die Beträge nach Abs. 2 und 3 sind Nettopreise ohne Umsatzsteuer.

§ 2

Messpreis

Elektrizitätsunternehmen, in deren Verteilernetz eingespeist wird, sind berechtigt, für die Bereitstellung der Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen ein Entgelt in Abhängigkeit von der Anschlussgröße oder vom Einlieferungstarif zu verrechnen (Messpreis), wenn die installierte elektrische Leistung der Erzeugungsanlage mindestens 30 kW beträgt. Die Höhe des Messpreises richtet sich nach dem im jeweiligen Versorgungsgebiet vom beziehenden Elektrizitätsunternehmen festgesetzten Messpreis.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landeshauptmannes über die Festsetzung von Mindestpreisen für Einlieferungen elektrischer Energie aus Anlagen, die auf Basis bestimmter erneuerbarer Energieträger betrieben werden, Bote für Tirol Nr. 906/1999, außer Kraft.

Der Landeshauptmann: Weingartner
Der Landesamtsdirektor: Arnold

Nr. 1148 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIIa1-E-20.002/8

VERORDNUNG

der Landesregierung vom 20. November 2001 über die Grundlagen zur Ermittlung des Marktpreises für elektrische Energie

Aufgrund des § 74 Abs. 8 des Tiroler Elektrizitätsgesetzes 2001, LGBL. Nr. 76, wird verordnet:

§ 1

Der Marktpreis für elektrische Energie für die Monate Oktober bis einschließlich September des Folgejahres ergibt sich aus dem arithmetischen Durchschnitt der für diese Monate im

vorhinein gebildeten Preise (futures) für Grundlast (baseload) der EEX (European Energy Exchange) in Frankfurt (www.eex.de). Der Durchschnitt ist aus den Notierungen des letzten Handelstages dieser Strombörse vor dem 1. Oktober des jeweiligen Jahres zu ermitteln.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann: Weingartner

Der Landesamtsdirektor: Arnold

Nr. 1149 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIIa1-20.003/12

VERORDNUNG

der Landesregierung vom 20. November 2001 über die Festsetzung der durchschnittlichen Produktionskosten für Strom aus Ökoanlagen und aus Kleinwasserkraftwerksanlagen

Aufgrund des § 74 Abs. 9 des Tiroler Elektrizitätsgesetzes 2001, LGBL. Nr. 76, wird verordnet:

§ 1

Die durchschnittlichen Produktionskosten für Strom aus Ökoanlagen werden mit S 1,14/kWh (ab 1. Jänner 2002 mit EUR 0,08) festgesetzt.

§ 2

Die durchschnittlichen Produktionskosten für Strom aus Kleinwasserkraftwerksanlagen werden mit S 0,71/kWh (ab 1. Jänner 2002 mit EUR 0,05) festgesetzt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann: Weingartner

Der Landesamtsdirektor: Arnold

Nr. 1150 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIc-3/2461/101

VERORDNUNG

der Landesregierung vom 20. November 2001 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Sellrain

Aufgrund des § 5 Abs. 2 bis 4 des Aufenthaltsabgabegesetzes 1991, LGBL. Nr. 35, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 140/1998, wird nach Anhören der Gemeinde Sellrain verordnet:

§ 1

Für das Gebiet des Tourismusverbandes Sellrain wird die Aufenthaltsabgabe je Nächtigung mit S 8,26 (Euro 0,60) festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 2001 in Kraft.

Der Landeshauptmann: Weingartner

Der Landesamtsdirektor: Arnold

Nr. 1151 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIc-3/2488/96

VERORDNUNG

der Landesregierung vom 20. November 2001 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes St. Sigmund-Haggen im Sellrain

Aufgrund des § 5 Abs. 2 bis 4 des Aufenthaltsabgabegesetzes 1991, LGBL. Nr. 35, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 140/1998, wird nach Anhören der Gemeinde St. Sigmund im Sellrain verordnet:

§ 1

Für das Gebiet des Tourismusverbandes St. Sigmund-Haggen im Sellrain wird die Aufenthaltsabgabe je Nächtigung mit Euro 0,60 festgesetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes St. Sigmund-Haggen im Sellrain, Bote für Tirol Nr. 364/2000, außer Kraft.

Der Landeshauptmann: Weingartner

Der Landesamtsdirektor: Arnold

Nr. 1152 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIc-3/5010/194

VERORDNUNG

der Landesregierung vom 20. November 2001 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Alpbach

Aufgrund des § 5 Abs. 2 bis 4 des Aufenthaltsabgabegesetzes 1991, LGBL. Nr. 35, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 140/1998, wird nach Anhören der Gemeinde Alpbach verordnet:

§ 1

Für das Gebiet des Tourismusverbandes Alpbach wird die Aufenthaltsabgabe je Nächtigung

a) in Freizeitwohnsitzen mit Euro 1,10 und

b) in allen übrigen Unterkunftsstätten mit Euro 0,95 festgesetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Alpbach, Bote für Tirol Nr. 371/1998, außer Kraft.

Der Landeshauptmann: Weingartner

Der Landesamtsdirektor: Arnold

Nr. 1153 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIc-3/5274/280

VERORDNUNG

der Landesregierung vom 16. November 2001 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Söll

Aufgrund des § 5 Abs. 2 bis 4 des Aufenthaltsabgabegesetzes 1991, LGBL. Nr. 35, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 140/1998, wird nach Anhören der Gemeinde Söll verordnet:

§ 1

Für das Gebiet des Tourismusverbandes Söll wird die Aufenthaltsabgabe je Nächtigung mit S 13,76 (Euro 1,-) festgesetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 2001 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Söll, Bote für Tirol Nr. 2143/1997, außer Kraft.

Der Landeshauptmann: Weingartner

Der Landesamtsdirektor: Arnold

Nr. 1154 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIc-3/9377/19

VERORDNUNG
der Landesregierung vom 20. November 2001
über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet
des Tourismusverbandes Zillertal Mitte

Aufgrund des § 5 Abs. 2 bis 4 des Aufenthaltsabgabegesetzes 1991, LGBL. Nr. 35, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 140/1998, wird nach Anhören der Gemeinden Aschau im Zillertal, Kaltenbach, Ried im Zillertal und Stumm verordnet:

§ 1

Für das Gebiet des Tourismusverbandes Zillertal Mitte wird die Aufenthaltsabgabe je Nächtigung

1) in den Ortsteilen Distelberg und Emberg der Gemeinde Aschau im Zillertal und im Ortsteil Emberg der Gemeinde Kaltenbach mit Euro 0,93 und

2) im übrigen Gebiet mit Euro 1,- festgesetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Zillertal Mitte, Bote für Tirol Nr. 1543/1998, außer Kraft.

Der Landeshauptmann: Weingartner

Der Landesamtsdirektor: Arnold

Nr. 1155 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ib-24561/22

VERORDNUNG
des Amtes der Landesregierung
über die Bewertung von Filmen

Aufgrund der Gutachten der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder vom 14. November 2001 werden gemäß § 23 des Tiroler Lichtspielgesetzes, LGBL. Nr. 5/1986, nachstehende Filme wie folgt bewertet:

Mit „sehenswert“:

„Das Zimmer meines Sohnes“.

Mit „wertvoll“:

„Harry Potter und der Stein der Weisen“.

Innsbruck, 16. November 2001

Für das Amt der Landesregierung: Zepharovich

Nr. 1156 • Amt der Tiroler Landesregierung • Präs. III - 26.354/1

VERLAUTBARUNG
des Amtes der Landesregierung
über die Jugendzulässigkeit eines Filmes

Aufgrund des § 21 Abs. 2 des Tiroler Lichtspielgesetzes, LGBL. Nr. 5/1986, hat das Amt der Tiroler Landesregierung verordnet:

Der Film „Die Klavierspielerin“ ist für Kinder und Jugendliche nicht zugelassen.

Diese Verordnung ist mit 16. November 2001 in Kraft getreten.

Innsbruck, 22. November 2001

Für das Amt der Landesregierung: Weber

Nr. 1157 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIIe-30/299

VERLAUTBARUNG
Werttarif für Nutzschweine im vierten Vierteljahr 2001

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBL. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird der Werttarif für die über behördliche Anordnung getöteten oder infolge einer be-

hördlich angeordneten Impfung verendeten Nutzschweine für das vierte Vierteljahr 2001 wie folgt festgesetzt (Nettopreise):

Ferkel bis zehn Wochen Stückpreis S 1.100,- (EUR 79,94)

Läufer von elf Wochen bis 50 kg pro kg S 42,- (EUR 3,05)

Schweine über 50 kg pro kg S 32,- (EUR 2,33)

Die Festlegung des Werttarifes erfolgte nach Anhören der Landeslandwirtschaftskammer für Tirol unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Marktpreises.

Innsbruck, 1. Oktober 2001

Für den Landeshauptmann: Wallnöfer

Nr. 1158 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIIe-30/300

VERLAUTBARUNG
Werttarif für Schlachtschweine im Monat November 2001

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBL. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird der Werttarif für die über behördliche Anordnung getöteten oder infolge einer behördlich angeordneten Impfung verendeten Schlachtschweine für den Monat November 2001 mit S 27,- (EUR 1,96) pro kg (Nettopreis) festgesetzt.

Die Festlegung des Werttarifes erfolgte nach Anhören der Landeslandwirtschaftskammer für Tirol unter Berücksichtigung des pro kg berechneten durchschnittlichen Marktpreises.

Innsbruck, 2. November 2001

Für den Landeshauptmann: Wallnöfer

Nr. 1159 • Stadtmagistrat Innsbruck

KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Entwurfes
eines Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck hat in seiner Sitzung vom 19. Juli 2001 folgenden Flächenwidmungs- und Bebauungsplan beschlossen:

Zahl III-1876/2001: Flächenwidmungsplanentwurf Nr. HÖ-F18, Hötting-Dorf, südwestlicher Eckbereich zwischen Schneeberggasse 15 und Kirschentalgasse (als Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. HÖ-F1, ZNr. 2925) und Bebauungsplanentwurf Nr. HÖ-B4, Hötting-Dorf, südwestlicher Eckbereich zwischen Schneeberggasse 15 und Kirschentalgasse (gemäß § 56 Abs. 3 des TROG 1997).

Diese Pläne in Textfassung, planerischer Darstellung und Legende liegen ab 3. Dezember 2001 im Stadtmagistrat Innsbruck, Magistratsabteilung III (Planung und Baurecht), 4. Stock, Zimmer 442, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Innsbruck, 22. November 2001

Für den Gemeinderat: Dr. Hetzenauer e. b.

Nr. 1160 • Gemeinde Götzens

OFFENES VERFAHREN
Baumeisterarbeiten inkl. Materiallieferung
für die Abwasserbeseitigungsanlage Götzens,
Erweiterung Moossenke, BA 05, Baulos 3

Baumumfang: 210 lfm Regenwasserkanal DN 250 und DN 600, 150 lfm Schmutzwasserkanal DN 200, 70 lfm Hausanschlusskanal.

Bauzeit: Februar 2002 bis April 2002.

Die Ausschreibungsunterlagen inkl. Datenträger können ab Mittwoch, den 5. Dezember 2001 nach telefonischer Anmeldung beim ZT-Büro Arming, Alte Landstraße 22, 6123 Terfens, Tel. 05242/66830 oder 0664/4355110, gegen Erlag von S 2.000,- (inkl. 20% MWSt.), bezogen werden.

Die Anbote sind bis spätestens 15. Jänner 2002, 9.30 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag, versehen mit der Aufschrift „ABA Götzens, Erweiterung Moossenke, BA 05/3“ an das Gemeindeamt Götzens, zu richten, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet.

Götzens, 19. November 2001

Für die Gemeinde Götzens: Der Bürgermeister

Nr. 1161 • Tiroler Landeskrankenanstalten Ges. m. b. H.
Anichstraße 35, 6020 Innsbruck • *Einkauf und Logistik*

OFFENES VERFAHREN
Lieferung von Leitstellensoftware
für ein zentrales Transportsystem
im Landeskrankenhaus Innsbruck

Auftraggeber: Tiroler Landeskrankenanstalten Ges. m. b. H., Anichstraße 35, 6020 Innsbruck.

Ausschreibende Stelle: A. ö. Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck, Abteilung Einkauf und Logistik, Anichstraße 35, 6020 Innsbruck

Ausgabe der Unterlagen: Die Anbotsunterlagen sind bei der ausschreibenden Stelle erhältlich und können gegen Erlag von S 200,- (vorherige Bezahlung an der Kassa im Parterre des Gebäudes Medizinzentrum Anichstraße), bezogen werden. Eine Zusendung erfolgt nur auf schriftliche Anforderung (Fax 0512/504-2147) bei gleichzeitigem Nachweis der Bezahlung auf das Konto des Auftraggebers bei der Hypo Tirol Bank AG, Konto-Nr. 210.001.011, BLZ 57.000, unter dem Verwendungszweck „Ausschreibung Lieferung von Leitstellensoftware für ein zentrales Transportsystem im Landeskrankenhaus Innsbruck“.

Schlussstermin für die Anforderung: 17. Dezember 2001.

Schlussstermin für den Anbotseingang: 21. Dezember 2001, 9.30 Uhr. Die Anbote müssen bis zu diesem Zeitpunkt bei der ausschreibenden Stelle in einem verschlossenem Briefumschlag mit der Aufschrift „Angebot – Leitstellensoftware für ein zentrales Transportsystem“ vorliegen.

Anbotseröffnung: 21. Dezember 2001, 10 Uhr, bei der Tiroler Landeskrankenanstalten Ges. m. b. H., Verwaltungsgebäude, 6020 Innsbruck, Anichstraße 35, 4. Stock, Zimmer 456.

Innsbruck, 22. November 2001

Der Abteilungsleiter: Schöffthaler

Nr. 1162 • Tiroler Landeskrankenanstalten Ges. m. b. H.
Anichstraße 35, 6020 Innsbruck • *TILAK-Zentraleinkauf*

OFFENES VERFAHREN
Lieferung von Binden und Bandagen

Die Anbotsunterlagen liegen ab sofort in der Abteilung TILAK-Zentraleinkauf auf und können gegen Erlag von ATS 200,- (€ 14,54) - vorherige Bezahlung an der Kassa im Parterre des Medienzentrums Anichstraße (MZA) - bezogen werden. Bei einer schriftlichen Anforderung (Fax 0043/512/504-8609) erfolgt die Zustellung der Anbotsunterlagen per Nachnahme.

Die Anbote müssen bis spätestens 15. Jänner 2002, 9.45 Uhr, in verschlossenen Briefumschlag vorliegen.

Später einlangende Anbote werden nicht berücksichtigt.

Innsbruck, 22. November 2001

Der Abteilungsleiter: E. Petregger

Nr. 1163 • Tiroler Landeskrankenanstalten Ges. m. b. H.
Betriebsorganisation und Recht, GZL: 60/01-007.-214

OFFENES VERFAHREN
Bedarfsprüfung für das

A. ö. Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck

Auftraggeber: Tiroler Landeskrankenanstalten Ges. m. b. H., Anichstraße 35, 6020 Innsbruck.

Ausschreibende Stelle: Tiroler Landeskrankenanstalten Ges. m. b. H., Abteilung BO und Recht, Anichstraße 35, 6020 Innsbruck.

Ausgabe der Unterlagen: Die Anbotsunterlagen sind bei der ausschreibenden Stelle erhältlich und können gegen Erlag von € 100,- (vorherige Bezahlung an der Kassa im Parterre des Gebäudes der Frauen- und Kopfklinik), bezogen werden. Eine Zusendung erfolgt nur auf schriftliche Anforderung (Fax 0512/504-8655) bei gleichzeitigem Nachweis der Bezahlung auf das Konto des Auftraggebers bei der Hypo Tirol Bank AG, Konto-Nr. 210.001.011, BLZ 57.000, unter dem Verwendungszweck „Aktualisierung des bestehenden Bauleitplans“.

Schlussstermin für die Anforderung: 17. Dezember 2001.

Schlussstermin für den Anbotseingang: 21. Dezember 2001, 9 Uhr. Die Anbote müssen bis zu diesem Zeitpunkt bei der ausschreibenden Stelle in einem verschlossenem Briefumschlag mit der Aufschrift „Bedarfsprüfung, GZL: 60/01-007.-214“, vorliegen.

Anbotseröffnung: 21. Dezember 2001, 9.30 Uhr, bei der Tiroler Landeskrankenanstalten Ges. m. b. H., Verwaltungsgebäude, 6020 Innsbruck, Anichstraße 35, 4. Stock, großer Konferenzraum.

Innsbruck, 22. November 2001

Für die TILAK Ges. m. b. H.: Steiner

Nr. 1164 • Tiroler Landeskrankenanstalten Ges. m. b. H.
Betriebsorganisation und Recht, GZL: 60/01-007.-215

OFFENES VERFAHREN

Aktualisierung des bestehenden Bauleitplans

des A. ö. Landeskrankenhauses (Univ.-Kliniken) Innsbruck

Auftraggeber: Tiroler Landeskrankenanstalten Ges. m. b. H., Anichstraße 35, 6020 Innsbruck.

Ausschreibende Stelle: Tiroler Landeskrankenanstalten Ges. m. b. H., Abteilung BO und Recht, Anichstraße 35, 6020 Innsbruck

Ausgabe der Unterlagen: Die Anbotsunterlagen sind bei der ausschreibenden Stelle erhältlich und können gegen Erlag von € 100,- (vorherige Bezahlung an der Kassa im Parterre des Gebäudes der Frauen und Kopfklinik), bezogen werden. Eine Zusendung erfolgt nur auf schriftliche Anforderung (Fax 0512/504-8655) bei gleichzeitigem Nachweis der Bezahlung auf das Konto des Auftraggebers bei der Hypo Tirol Bank AG, Konto-Nr. 210.001.011, BLZ 57.000, unter dem Verwendungszweck „Aktualisierung des bestehenden Bauleitplans“.

Schlussstermin für die Anforderung: 17. Dezember 2001.

Schlussstermin für den Anbotseingang: 21. Dezember 2001, 9 Uhr. Die Anbote müssen bis zu diesem Zeitpunkt bei der aus-

schreibenden Stelle in einem verschlossenem Briefumschlag mit der Aufschrift „Aktualisierung des bestehenden Bauleitplans“, GZL 60/01-007.-215“, vorliegen.

Anbotseröffnung: 21. Dezember 2001, 9.15 Uhr, bei der Tiroler Landeskrankenanstalten Ges. m. b. H., Verwaltungsgelände, 6020 Innsbruck, Anichstraße 35, 4. Stock, großer Konferenzraum.

Innsbruck, 22. November 2001
Für die TILAK Ges. m. b. H.: Steiner

Nr. 1165 • TIVELOP GmbH.

Anichstraße 35, 6020 Innsbruck • GZL: 2600A01-002-00024

OFFENES VERFAHREN

Gegenstand der Leistung: Elektroplanung (einschließlich Bauüberwachung) für die Errichtung eines Kompetenzzentrums für medizinische Forschung und Lehre sowie Informationstechnologie samt angeschlossenen Forschungslaboren. Bruttogeschossfläche des Neubaus ca. 50.0000 m² (im Endausbau).

Ausführungszeitraum: 1. Baustufe 2002/2003.

Unterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen können ab sofort bei der TIVELOP GmbH., Sekretariat, Maximilianstraße 35, 6020 Innsbruck (Frau Speiser, Tel. +43/512/504-5400, Fax +43/512/504-5294, E-mail: office.tivelop@tilak.at) – gegen Bezahlung von € 70,- in bar oder auf das Konto der TIVELOP GmbH. Innsbruck, Konto-Nr. 01300006135 bei der Tiroler Sparkasse – bezogen werden.

Abgabetermin: Die Angebote müssen bis spätestens 20. Dezember 2001, 17 Uhr, im Sekretariat der TIVELOP GmbH., Maximilianstraße 35/4, 6020 Innsbruck, eingelangt sein. Allfällige Postwege sind zu berücksichtigen bzw. einzurechnen.

Später einlaufende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Innsbruck, 21. November 2001
Der Geschäftsführer: Pöll

Nr. 1166 • Zillertaler Verkehrsbetriebe AG

OFFENES VERFAHREN

Baumeisterarbeiten inkl. Materiallieferung für die Umlegung der Verbundwasserleitung Strass. i. Z. - Jenbach im Zuge der Errichtung der Rotholzer Innbrücke und der Unterführung der B 171 Tiroler Straße

Baumfang: 530 lfm Trinkwassertransportleitung DN 200 inkl. aller notwendigen Bauprovisorien, da die bestehende Leitung stets in Betrieb zu halten ist.

Bauzeit: ca. KW 4/2002 bis September 2002.

Die Ausschreibungsunterlagen inkl. Datenträger können ab Montag, 3. Dezember 2001, nach telefonischer Anmeldung beim ZT-Büro Arming, Alte Landstraße 22, 6123 Terfens, Tel. 05242/66830 oder 0664/4355110, gegen Erlag von S 2.400,- (inkl. 20% MWSt.), bezogen werden.

Die Angebote sind bis spätestens 15. Jänner 2002, 11 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag, versehen mit der Aufschrift „Umlegung Verbundwasserleitung Strass i. Z. - Jenbach“ an die

Zillertaler Verkehrsbetriebe AG, Direktion, Austraße, 6200 Jenbach, zu richten, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet.

Jenbach, 19. November 2001
Für die Zillertaler Verkehrsbetriebe: Der Direktor

Nr. 1167 • Tiroler Zukunftsstiftung

Kaiserjägerstraße 4a, 6020 Innsbruck

OFFENES VERFAHREN

Auftraggeber: Tiroler Zukunftsstiftung, Kaiserjägerstraße 4a, 6020 Innsbruck.

Ausschreibende Stelle: Trio Werbe und Public Relations GmbH., Serlesstraße 17-19, 6040 Innsbruck, Tel. 0512/205000, Herr Marius Wolf.

Gegenstand: Dekoration sowie Licht und Tontechnik für insgesamt 13 Veranstaltungen. Die Dekoration soll unter dem Motto „Schiffahrt“ stehen.

Ausführungsort: Bozen und Innsbruck. Die Veranstaltungen finden teilweise gleichzeitig statt.

Ausführungszeitraum: Dezember 2001 bis Juni 2002.

Ausschreibungsunterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen können ausschließlich schriftlich bei Trio Werbe und Public Relations GmbH., Hr. Marius Wolf, Telefax ++43/512/2444483 oder per E-Mail wolf@trio.at mit dem Betreff „Ausschreibung Deko und Lichttechnik für BPW“, angefordert werden.

Angebotsabgabe: spätestens Freitag, den 7. Dezember 2001, 9.30 Uhr, bei der Trio Werbe und Public Relations GmbH., Serlesstraße 17-19, 6040 Innsbruck.

Anbotseröffnung: Freitag, 7. Dezember 2001, ab 9.30 Uhr, bei der Trio Werbe und Public Relations GmbH., Serlesstraße 17-19, 6040 Innsbruck.

Zuschlagsfrist: vier Wochen.

Innsbruck, 23. November 2001

Nr. 1168 • Tiroler Zukunftsstiftung

Kaiserjägerstraße 4a, 6020 Innsbruck

OFFENES VERFAHREN

Auftraggeber: Tiroler Zukunftsstiftung, Kaiserjägerstraße 4a, 6020 Innsbruck.

Ausschreibende Stelle: Trio Werbe und Public Relations GmbH., Serlesstraße 17-19, 6040 Innsbruck, Tel. 0512/205000, Herr Marius Wolf.

Gegenstand: Catering (Buffet) für drei Veranstaltungen mit je ca. 300 Teilnehmern. Motto der Veranstaltung „Schiffahrt“.

Ausführungsort: Bozen und Innsbruck.

Ausführungszeitraum: Dezember 2001 bis Juni 2002.

Ausschreibungsunterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen können ausschließlich schriftlich bei Trio Werbe und Public Relations GmbH., Hr. Marius Wolf, Telefax ++43/512/2444483 oder per E-Mail wolf@trio.at mit dem Betreff „Ausschreibung Catering für BPW“, angefordert werden.

Angebotsabgabe: spätestens Freitag, den 7. Dezember 2001, 9 Uhr, bei der Trio Werbe und Public Relations GmbH., Serlesstraße 17-19, 6040 Innsbruck.

Anbotseröffnung: Freitag, 7. Dezember 2001, ab 9 Uhr, bei der Trio Werbe und Public Relations GmbH., Serlesstraße 17-19, 6040 Innsbruck.

Zuschlagsfrist: vier Wochen.

Innsbruck, 23. November 2001

GERICHTSEDIKTE

Konkursesdikte, Ausgleichsedikte etc. nur mehr im Internet abrufbar: <http://www.edikte.justiz.gv.at>

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 452/01 g-4

Auf Antrag der Frau Barbara Hupfaut, Tschaffinis 25, 6166 Fulpmes, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboten.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch der Raiffeisenbank Fulpmes-Telfes im Stubai, reg. Gen. m. b. H., mit der Konto-Nr. 30.082.473, Kontroll-Nr. 757460, lautend auf Barbara, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
15. November 2001

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 468/01 k-4

Auf Antrag der Frau Cilga Nursen, geb. am 26. Mai 1971, Bundesstraße 24, 6111 Volders, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboten.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch Nr. 812-051814 der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, ausgegeben von der BTV-Filiale Hötting, lautend auf „Cilga Nursen“, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
19. November 2001

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 473/01 w-2

Auf Antrag der Volksbank Kufstein, reg. Gen. m. b. H., Unterer Stadtplatz 21, 6330 Kufstein, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboten.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem

Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt zwei Monate (§ 7 Z. 2 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951; Art 90 WG) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Wertpapierkassabon Nr. 93095 der Volksbank Kufstein, reg. Gen. m. b. H., lautend auf „93095“, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
14. November 2001

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 474/01 t-2

Auf Antrag der Volksbank Tirol Innsbruck-Schwaz AG, Meinhardstraße 1, 6020 Innsbruck, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboten.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch Nr. 614-28260-8 der Volksbank Tirol Innsbruck-Schwaz AG (Urkunde der ehemaligen Volksbank Schwaz), ausgegeben von der Geschäftsstelle Jenbach, lautend auf Nedeljko, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
14. November 2001

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 475/01 i-2

Auf Antrag der Bank der Tiroler Sparkasse Jungholz Aktiengesellschaft, 6691 Jungholz 47, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboten.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt zwei Monate (§ 7 Z. 2 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951; Art 90 WG) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparkassen-Wertpapierbuch Nr. 8002-019399 zu Wertpapierkassakonto Nr.0089-636476 der Bank der Tiroler Sparkasse in Jungholz Aktiengesellschaft, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
14. November 2001

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 476/01 m-2

Auf Antrag der Sparkasse Kufstein, Tiroler Sparkasse von 1877, Oberer Stadtplatz 1, 6330 Kufstein, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboten.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparkassenbuch Nr. 0719-000630 der Sparkasse Kufstein, Tiroler Sparkasse von 1877, ausgegeben von der Geschäftsstelle Wildschönau, lautend auf Monika Bauer, ohne Losungswort

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
15. November 2001

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 477/01 b-2

Auf Antrag der Sparkasse Imst, Sparkassenplatz 1, 6460 Imst, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboten.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparkassenbuch der Sparkasse Imst - Center Lagers, mit der Konto-Nr. 0010-625051, lautend auf Andreas Hackl, ohne Losungswort

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
15. November 2001

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 478/01 f-2

Auf Antrag der Raiffeisenbank Mayrhofen und Umgebung, reg. Gen. m. b. H., Hauptstraße 401, 6290 Mayrhofen, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboten.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch der Raiffeisenbank Mayrhofen und Umgebung, reg. Gen. m. b. H., mit der Konto-Nr. 30.042.535, Kontroll-Nr. 180669, lautend auf „Mayrhofen“, mit Losungswort

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
15. November 2001

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 479/01 b-2

Auf Antrag der Raiffeisenbank Wattens und Umgebung, reg. Gen. m. b. H., Franz-Strickner-Straße 2, 6112 Wattens, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboten.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch der Raiffeisenbank Wattens und Umgebung, reg. Gen. m. b. H. mit der Konto-Nr. 30.155.964, Kontroll-Nr. 897094, lautend auf Max, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
16. November 2001

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 480/01 z-2

Auf Antrag der Sparkasse Reutte, Obermarkt 51, 6600 Reutte, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboten.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparkassenbuch Nr. 0310-035019 der Sparkasse Reutte, ausgegeben von der Zweigstelle Lechaschau, lautend auf „Markus“, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
19. November 2001

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN*58 T 481/01 x-2*

Auf Antrag der Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck, Sparkassenplatz 1, 6020 Innsbruck, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboden.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch der Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck, mit der Konto-Nr. 1410-040678, lautend auf Überbringer, mit Lösungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
19. November 2001

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN*58 T 482/01 v-2*

Auf Antrag der Raiffeisenbank Jenbach-Wiesing, reg. Gen. m. b. H., Kirchgasse 1, 6200 Jenbach, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboden.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch der Raiffeisenbank Jenbach-Wiesing, reg. Gen. m. b. H. mit der Konto-Nr. 30.044.903, Kontroll-Nr. 0265498, lautend auf Tanja, mit Lösungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
19. November 2001

VERSTEIGERUNGSEDIKT*E 55/01 v-25*

Am 15. Jänner 2002, um 14 Uhr, findet bei diesem Gericht, I. Stock, Zimmer Nr. 104, die Zwangsversteigerung folgender Liegenschaft durch gemeinsame Ausbietung statt:

Grundbuch 85020 Lienz, EZL. 1720 und 1874.

Bezeichnung der Liegenschaft: Gst. Nr. 1633/5, 1633/2, 1633/6 und 1635/2, bebaut mit Wohnhaus in 9900 Lienz, Brennerleweg 5, im Gesamtausmaß von 1.308 m².

Ohne Anrechnung auf das Meistbot sind zu übernehmen: C-LNr. 1a, 2a und 3a.

Schätzwert samt Zubehör:	S 5,375.242,-
Wert des Zubehörs:	S 4.000,-
Geringstes Gebot:	S 4.000.000,-
Vadium:	S 537.524,20

Rechte, die diese Versteigerung unzulässig machen würden, sind spätestens im Versteigerungstermin vor Beginn der Versteigerung bei Gericht anzumelden, widrigens sie zum Nachteil eines gutgläubigen Erstehers in Ansehung der Liegenschaft selbst nicht mehr geltend gemacht werden könnten.

Im Übrigen wird auf das Versteigerungsedikt an der Amtstafel des Gerichtes verwiesen.

Bezirksgericht Lienz, Abt. 3
12. November 2001

VERSTEIGERUNGSEDIKT*2 E 1568/01 s*

Am 17. Jänner 2002, um 13.30 Uhr, findet bei diesem Gericht, 2. Stock, Verhandlungssaal 1, die Zwangsversteigerung folgender Liegenschaft statt:

Grundbuch 86001 Bach, EZL. 465.

Bezeichnung der Liegenschaft: Gst. 3610/1, landwirtschaftlich genutzt 957 m²; Gst. .377, .378 Baufläche gesamt 176 m², mit darauf errichtetem Wohn- und Geschäftshaus in Bach Nr. 87.

Schätzwert samt Zubehör: S 5,274.000,- (€ 383.276,53)

Geringstes Gebot: S 2,637.000,- (€ 191.638,26)

Vadium: S 527.400,- (€ 38.327,65)

Das schriftliche Gutachten liegt beim Bezirksgericht Reutte, 2. Stock, Zi. 201, während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf.

Rechte, die diese Versteigerung unzulässig machen würden, sind spätestens im Versteigerungstermin vor Beginn der Versteigerung bei Gericht anzumelden, widrigens sie zum Nachteil eines gutgläubigen Erstehers in Ansehung der Liegenschaft selbst nicht mehr geltend gemacht werden könnten.

Im Übrigen wird auf das Versteigerungsedikt an der Amtstafel des Gerichtes verwiesen.

Bezirksgericht Reutte, Abt. 2
13. November 2001

VERSTEIGERUNGSEDIKT*2 E 1615/01 b-8*

Am 22. Jänner 2002, um 13.30 Uhr, findet bei diesem Gericht, 2. Stock, Verhandlungssaal 1, die Zwangsversteigerung folgender Liegenschaft statt:

Grundbuch 86027 Oberletzen, EZL. 169.

Bezeichnung der Liegenschaft: Gst. 45/2, Fläche 405 m², mit darauf errichtetem Einfamilienhaus mit Garage in 6600 Pflach, Oberletzen 30b.

Schätzwert samt Zubehör: S 3,176.500,- (€ 230.845,26)

Geringstes Gebot: S 2,200.000,- (€ 159.880,24)

Vadium: S 317.650,- (€ 23.084,53)

Ohne Anrechnung auf das Meistbot ist zu übernehmen: C-LNr. 1a.

Das schriftliche Gutachten liegt beim Bezirksgericht Reutte, 2. Stock, Zi. 201, während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf.

Rechte, die diese Versteigerung unzulässig machen würden, sind spätestens im Versteigerungstermin vor Beginn der Versteigerung bei Gericht anzumelden, widrigens sie zum Nachteil eines gutgläubigen Erstehers in Ansehung der Liegenschaft selbst nicht mehr geltend gemacht werden könnten.

Im Übrigen wird auf das Versteigerungsedikt an der Amtstafel des Gerichtes verwiesen.

Bezirksgericht Reutte, Abt. 2
22. November 2001

VERSTEIGERUNGSEDIKT

6 E 2398/01 s-9

Am 25. Jänner 2002, um 9 Uhr, findet bei diesem Gericht, 1. Stock, Verhandlungssaal 1, die Zwangsversteigerung folgender Liegenschaft statt:

Grundbuch 81310 Telfs, EZI. 3360.

Bezeichnung der Liegenschaft: unbebautes Grundstück im Ausmaß von 719 m², in 6410 Telfs, Höhenstraße 48.

Schätzwert: S 2.481.000,- (€ 180.301,30)

Geringstes Gebot: S 1.240.500,- (€ 90.150,65)

Vadium: S 248.100,- (€ 18.030,13)

Zur Liegenschaft gehört kein Zubehör.

Die Meistbotszinsen betragen 4% ab dem Versteigerungstag.

Unter dem geringsten Gebot findet ein Verkauf nicht statt.

Rechte, die diese Versteigerung unzulässig machen würden, sind spätestens im Versteigerungstermin vor Beginn der Versteigerung bei Gericht anzumelden, widrigens sie zum Nachteil eines gutgläubigen Erstehers in Ansehung der Liegenschaft selbst nicht mehr geltend gemacht werden könnten.

Im Übrigen wird auf das Versteigerungsedikt an der Amtstafel des Gerichtes verwiesen.

Bezirksgericht Telfs, Abt. 2

19. November 2001

VERSTEIGERUNGSEDIKT

6 E 4640/01 x

Am 10. Jänner 2002, um 10.15 Uhr, findet bei diesem Gericht, Verhandlungssaal 2, die Zwangsversteigerung folgender Liegenschaft statt:

Grundbuch 83015 Schwoich, EZI. 608.

Bezeichnung der Liegenschaft: Gst. Nr. 2240/5, 1/1-Anteile, B-LNr. 1, Einfamilienhaus sowie Baufläche (begrünt) im Ausmaß von 600 m², in 6330 Schwoich, Sonnendorf 56.

Schätzwert samt Zubehör: S 4.902.000,- (€ 356.242,20)

Geringstes Gebot: S 3.431.400,- (€ 249.369,60)

Vadium: S 490.200,- (€ 35.624,20)

Zu dieser Liegenschaft gehört als Zubehör eine Kücheneinrichtung ohne Zierdecke im Wert von S 85.000,- (€ 6.177,19).

Unter dem geringsten Gebot findet der Verkauf nicht statt.

Rechte, die diese Versteigerung unzulässig machen würden, sind spätestens im Versteigerungstermin vor Beginn der Versteigerung bei Gericht anzumelden, widrigens sie zum Nachteil eines gutgläubigen Erstehers in Ansehung der Liegenschaft selbst nicht mehr geltend gemacht werden könnten.

Im Übrigen wird auf das Versteigerungsedikt an der Amtstafel des Gerichtes sowie auf das dort erliegende Schätzungsgutachten verwiesen.

Bezirksgericht Kufstein, Abt. 2

13. November 2001

VERSTEIGERUNGSEDIKT

6 E 7829/00 s

Am 10. Jänner 2002, um 9.30 Uhr, findet bei diesem Gericht, Verhandlungssaal 2, die Zwangsversteigerung folgender Liegenschaft statt:

Grundbuch 83021 Wörgl-Rattenberg, EZI. 686.

Bezeichnung der Liegenschaft: Gst. Nr. 111/10, Baurecht, Rohbau eines Einfamilien-Wohnhauses nebst (im Anbau), Garage und Heiz-/Öltankraum, auf Basis des Baurechtsvertrages

Schätzwert: S 1.175.000,- (€ 85.390,60)

Geringstes Gebot: S 587.500,- (€ 42.695,30)

Vadium: S 117.500,- (€ 8.539,10)

Zu C-LNr. 1a ist die Reallast der Verpflichtung zur Bezahlung eines monatlichen Bauzinses von S 3.552,- (€ 258,13) gemäß Punkt IV. Baurechtsvertrag vom 16. April 1999 für Dr. Peter Rustler einverleibt; zu C-LNr. 2a das Vorkaufsrecht gemäß Punkt XI. des Baurechtsvertrages vom 16. April 1999 zu Gunsten Vorgenannten.

Unter dem geringsten Gebot findet der Verkauf nicht statt.

Rechte, die diese Versteigerung unzulässig machen würden, sind spätestens im Versteigerungstermin vor Beginn der Versteigerung bei Gericht anzumelden, widrigens sie zum Nachteil eines gutgläubigen Erstehers in Ansehung der Liegenschaft selbst nicht mehr geltend gemacht werden könnten.

Im Übrigen wird auf das Versteigerungsedikt sowie auf das beim gefertigten Gericht zu obiger Geschäftszahl vorliegende Sachverständigengutachten verwiesen.

Bezirksgericht Kufstein, Abt. 2

13. November 2001

MITTEILUNGEN

Amt der Tiroler Landesregierung • *Abteilung Statistik*

VERBRAUCHERPREISINDEX

Oktober 2001

Der Verbraucherpreisindex für Oktober 2001 beträgt:

Index der Verbraucherpreise 2000

Basis: Durchschnitt 2000 = 100

September 2001 (endgültig)	103,1
Oktober 2001 (vorläufig)	103,3

Index der Verbraucherpreise 96

Basis: Durchschnitt 1996 = 100

September 2001 (endgültig)	108,5
Oktober 2001 (vorläufig)	108,7

Index der Verbraucherpreise 86

Basis: Durchschnitt 1986 = 100

September 2001 (endgültig)	141,9
Oktober 2001 (vorläufig)	142,1

Index der Verbraucherpreise 76

Basis: Durchschnitt 1976 = 100

September 2001 (endgültig)	220,5
Oktober 2001 (vorläufig)	221,0

Index der Verbraucherpreise 66

Basis: Durchschnitt 1966 = 100

September 2001 (endgültig)	387,0
Oktober 2001 (vorläufig)	387,8

Index der Verbraucherpreise I

Basis: Durchschnitt 1958 = 100

September 2001 (endgültig)	493,1
Oktober 2001 (vorläufig)	494,1

Index der Verbraucherpreise II

Basis: Durchschnitt 1958 = 100

September 2001 (endgültig)	494,7
Oktober 2001 (vorläufig)	495,6

Der Index der Verbraucherpreise 2000 (Basis: Durchschnitt 2000 = 100) für den Kalendermonat Oktober 2001 beträgt 103,3 (vorläufige Zahl) und ist somit gegenüber dem Stand für September 2001 (103,1 endgültige Zahl) um 0,2% gestiegen (September 2001 gegenüber August 2001: + 0,3%). Gegenüber Oktober 2000 ergibt sich eine Steigerung um 2,6% (September 2001/2000: + 2,6%).

Die Veränderungsrate des Harmonisierten Europäischen Verbraucherpreisindex (HVPI) beträgt gegenüber Oktober 2000 + 2,5% (September 2001/2000: + 2,5%).

Innsbruck, 19. November 2001

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck **P. b. b.**
Zul.-Nr. 00Z020021 K **DVR 0059463**

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck
Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.
Bezugsgebühr S 232,- jährlich. Einzelstück: S 1,- für jede Seite, jedoch
mindestens S 10,- pro Stück. Einschaltungen nach Tarif.
Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,
Innsbruck, Neues Landhaus,
Tel. 0512/508-2182 – Fax 0512/508-2185 – e-mail: bote@tirol.gvat
Redaktion: Innsbruck, Landhaus,
Tel. 0512/508-2184 – Fax 0512/508-2185 – e-mail: bote@tirol.gvat
Internet: www.tirol.gvat/botefuertiroel
Druck: Eigendruck